

Antrag auf Erstattung der Beiträge bzw. der Arbeitnehmerbeteiligung



Z Ich beantrage die Erstattung der geleisteten Beiträge bzw. der Arbeitnehmerbeteiligung zur Zusatzversorgung, da die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt ist.
(Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen auf der Rückseite)

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Zusatzversorgungsabteilung -

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Persönliche Angaben

Versicherungsnummer Mitgliedsnummer Geburtsdatum

Name, ggf. auch Geburtsname Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort Telefonnummer (Angabe freigestellt)

2. Bankverbindung

Die Auszahlung soll an folgende Bankverbindung erfolgen

BIC IBAN

Geldinstitut ggf. abweichender Kontoinhaber

3. Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass ich keine weiteren Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst habe.

Es ist mir bekannt, dass mit der Beitragerstattung die Rechte und Pflichten aus dieser Versicherung erlöschen und die Beiträge nicht wieder eingezahlt werden können.

Ort, Datum Unterschrift

Z - 544-01 - BW036111 - 01/2017

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvkw@kvbw.de

Die Beitragserstattung setzt voraus, dass die ZVKRente (Pflichtversicherung) bei der Kasse beendet und die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Beitrags- bzw. Umlagemonaten nicht erfüllt ist. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 69. Lebensjahres. Die Beitragserstattung kann von den Hinterbliebenen nicht nachgeholt werden. Eine Beitragserstattung ist nicht möglich, wenn eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz besteht.

Der Erstattungsantrag kann nicht widerrufen werden. Mit der Antragstellung erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Versicherung für die Zeiten, für die Beiträge erstattet werden.

Die erstatteten Beiträge können nicht wieder eingezahlt werden. Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

Da der Erstattungsbetrag in der Regel gering ist, empfiehlt es sich für Versicherte, bei denen der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, zu prüfen, ob eine Erstattung wirklich sinnvoll ist.

Bei einer erneuten Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes können frühere Versicherungszeiten übergeleitet oder anerkannt werden, solange sie nicht erstattet wurden.

Erstattungsfähig sind grundsätzlich:

- Pflichtbeiträge für Zeiten vor dem 01.01.1967 zu einem Drittel
- Pflichtbeiträge für Zeiten vom 01.01.1967 bis 31.12.1977 in voller Höhe
- die tarifvertraglichen Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage ab dem 01.01.1999

In der Zeit vom 01.01.1978 bis 31.12.1998 sind die Umlagen vom Arbeitgeber getragen worden. Sie sind nicht erstattungsfähig. Diese Zeiten bleiben als beitragsfreie Versicherung bestehen.